

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**

---

**Betreff:** **Neufassung der Satzung zur Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

**Bezug:** Vorlage 7/2024  
Vorlage 73/2025

Vorlage 48/2026, Vorlage 7/2024, Vorlage 349/2021, Vorlage 11f/2020, Vorlage 555/2019, Vorlage 11n/2020, Vorlage 51/2017

**Anlagen:** Anlage 1 Parkgebührensatzung  
Anlage 2 Änderung Tarifzonen  
Anlage 3 Änderung Gebietsgrenzen  
Anlage 4 Änderung Parkgebiete  
Anlage 5 Nachbargebiete

---

## Beschlussantrag:

Die „Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen“ (Parkgebührensatzung) wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Tarifzonen 1 und 2 ist mit leicht höheren Einnahmen auf der Produktgruppe 5460-9 „Parkierungseinrichtungen“ aus der Parkraumbewirtschaftung zu rechnen. Dem stehen einmalige Ausgaben für die Änderung der Beschilderung und der Aufstellung eines Parkautomaten im Loretto-Viertel gegenüber.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung hat sich in der Universitätsstadt Tübingen bewährt. Im laufenden Betrieb zeigte sich jedoch Anpassungsbedarf bei den Tarifzonen sowie dem bewirtschafteten Gebiet. Die geplanten Änderungen werden im Folgenden näher dargestellt.

Durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 04.11.2025 wurde § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass die Parkgebührensatzung auf eine falsche Rechtsgrundlage verweist. Die Rechtsgrundlage in der Satzung muss daher angepasst werden.

Darüber hinaus müssen die neuen Tarifzonen als Anlage 1 in der Satzung bekannt gemacht werden.

### 2. Sachstand

#### Änderungen der Tarifzonen:

In der westlichen Uhlandstraße parken am Wochenende zahlreiche Fahrzeuge, da in der Tarifzone 2 keine tägliche Parkraumbewirtschaftung gilt. Dies führt dazu, dass Anwohnerinnen und Anwohner häufig keinen Parkplatz finden. Aus diesem Grund soll die Tarifzone 1 auf die gesamte Uhlandstraße ausgeweitet werden.

Die zweite Änderung betrifft die kleine Reutlinger Straße. Dieser Abschnitt ist derzeit der Tarifzone 1 zugeordnet, liegt jedoch nicht mehr im direkten Einzugsbereich der Kernstadt. Daher soll er künftig der Tarifzone 2 zugeordnet werden.

Der Bereich östliche Eisenbahn-, Depot- und Hanna-Bernheim-Straße ist derzeit der Tarifzone 3 zugeordnet. Aus räumlicher Sicht gehören diese Straßen jedoch zum Bewohnergebiet 6, das der Tarifzone 2 zugeordnet ist. Daher soll dieser Bereich künftig ebenfalls der Tarifzone 2 zugeordnet werden.

Das Loretto-Viertel verfügt über wenige Kurzzeitparkplätze, die bislang mit Parkscheibe genutzt werden können. Historisch bedingt ist das Loretto-Viertel der Tarifzone 2 zugeordnet, während die angrenzenden Gebiete zur Tarifzone 3 gehören. Um eine einheitliche Tarifregelung zu schaffen und den Aufbau zusätzlicher Parkautomaten an der Gebietsgrenze zu vermeiden, soll das Loretto-Viertel künftig der Tarifzone 3 zugeordnet werden. Für das Gebiet wäre dann nur noch ein Parkscheinautomat nötig. Die Änderungen der Tarifzonen sind in Anlage 2 dargestellt.

#### Änderung der Gebietsgrenzen:

Die aktuellen Gebietsgrenzen der Parkraumbewirtschaftung decken an einzelnen Stellen die tatsächlich genutzten Parkflächen nicht vollständig ab. Daher soll das bewirtschaftete Gebiet punktuell erweitert werden.

Die erste Änderung betrifft den Forchenweg. Dort soll der bewirtschaftete Bereich bis zum Heizwerk Waldhäuser Ost erweitert werden. Zweitens soll im Schwärzlocher Tälchen der be-

wirtschaftete Bereich bis zum Beginn des Wirtschaftswegs verlängert werden. Die dritte Änderung betrifft den bewirtschafteten Bereich im Stockwiesenweg. Alle Gebietserweiterungen sind in Anlage 3 dargestellt.

#### Änderung der Parkgebiete:

In der Vorlage 73/2025 „Rahmenplanung Altstadt“ wurde als Ziel die Schaffung eines neuen Parkgebiets 1 für das gesamte Altstadtgebiet benannt. Damit soll die bisherige Regelung mit der Unterteilung in die Parkgebiete 1, 2 und 4 abgelöst werden.

Für Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt soll zudem die Regelung eingeführt werden, dass das Parken in allen angrenzenden Gebieten der neuen Parkzone 1 Altstadt zulässig ist, um mehr Flexibilität beim Parken zu ermöglichen. Weitere Vorteile ergeben sich aus der vereinfachten Verwaltung von Sonderberechtigungen, insbesondere im Hinblick auf digitale Parkberechtigungen. Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung über die Änderung der Parkgebiete informieren. Die Änderungen der Bewohnerparkgebiete sind in Anlage 4 dargestellt.

#### Erweiterung der Gültigkeit für Anwohnerausweise:

Zur Erleichterung der Parkplatzsuche werden für Bewohnerparkgebiete Nachbargebiete definiert, in denen das Parken mit dem Bewohnerparkausweis ebenfalls zulässig ist. Davon profitieren insbesondere Personen, die an einer Gebietsgrenze wohnen. In der Vergangenheit führten Baustellen oder temporäre Sperrungen häufig zu einem hohen Verwaltungsaufwand durch Sondergenehmigungen für Bewohner. Dies soll mit der neuen Regelung vermieden werden.

Um das Parken gezielt zu lenken, soll es nur in benachbarten Parkgebieten mit gemeinsamen Straßen möglich sein. In Gebieten mit hohem Parkdruck sind nur Bewohnerausweise aus dem jeweiligen Gebiet gültig. Eine Übersicht der Parkregelung für Nachbargebiete sind zur Information in Anlage 5 dargestellt.

#### Neufassung der Satzung zur Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung):

Die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25.10.2012 in der Fassung vom 02.05.2024 wurde aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen.

Durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 04.11.2025 wurde § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass die Parkgebührensatzung auf eine falsche Rechtsgrundlage verweist.

Die Rechtsgrundlage in der städtischen Satzung muss daher angepasst und § 2 der Delegationsverordnung aus der Rechtsgrundlage entfernt werden.

Zudem müssen die neuen Tarifzonen als Anlage 1 in der Satzung bekannt gemacht werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Neue Satzung und damit die Änderungen und Erweiterungen der Parkraumbewirtschaftung zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Die bestehenden Tarifzonen und Geltungsbereiche der Parkraumbewirtschaftung bleiben unverändert.

Die Satzung wird nicht oder in veränderter Form beschlossen.

5. Klimarelevanz

Die Parkraumbewirtschaftung leistet einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms und trägt durch reduzierten Parkdruck sowie weniger Parksuchverkehr zur Aufwertung der Wohnquartiere bei. Zudem wird eine leichte Abnahme des Pkw-Verkehrs sowie positive Effekte für den ÖPNV erwartet.